



THE EUROPEAN GUITAR BUILDERS

SATZUNG

des Vereins

__The European Guitar Builders____ e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "___The European Guitar Builders_____". Er hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist eine Vereinigung gegründet von europäischen, unabhängigen, hauptberuflichen Gitarrenbauern. Die Mitglieder des Vereins unterstützen einander durch das Einbringen und die Weitergabe ihres Wissens, ihrer Ressourcen, und ihrer Erfahrung um die historisch gewachsene Handwerkskunst des europäischen Gitarrenbaues zu erhalten und weiterzuentwickeln. Durch unmittelbare Zusammenarbeit mit Musikern unterstützen Gitarrenbauer diese in der Ausübung und Entwicklung ihrer Kunst. Hiermit leisten die Mitglieder des Vereins einen essentiellen Beitrag zur Förderung der europäischen Musikkultur.

Der Verein setzt sich zum Ziel Nachhaltigkeit, ökologisches Bewusstsein und wirtschaftliches Wachstum in einem für die Mitglieder des Vereins ethisch vertretbaren Rahmen zu fördern.

Der Verein strebt mit seinen Aktivitäten auch eine Bewusstseinsbildung bei den Kunden an welche Werte sie im Sinne des Vereinsziels mit ihrer Kaufentscheidung unterstützen.

Weiters setzt der Verein es sich zum Ziel, einen Austausch mit europäischen Bildungseinrichtungen bzw. Musikinstrumentenbauschulen zu initiieren und zu pflegen. Darüber hinaus wird sich der Verein darum bemühen als Bindeglied den Austausch und das Teilen der verschiedenen europäischen handwerklichen Traditionen und Fachwissen zwischen den jeweiligen nationalen Vereinen der Gitarrenbauer zu fördern.

1. Diese Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
 - 1.1. das Organisieren von Veranstaltungen
 - 1.2. den Aufbau einer Medien- und Internetpräsenz
 - 1.3. die Unterstützung von Projekten, die den Vereinszweck unterstützen
 - 1.4. Aufbau eines erweiterten Netzwerkes zur Förderung und Unterstützung des Vereinszwecks

§ 3

Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- (a) durch Beiträge
- (b) durch Spenden
- (c) durch das Ansuchen um Förderungen
- (d) durch die Organisation von Veranstaltungen

Die Hauptversammlung kann einen Mindestbeitrag beschließen.

§ 4

Verwendung der Mittel

1. Alle Vereinsmittel sind zweckgebunden im Sinne des § 2.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden weder eine Entschädigung noch werden Beiträge zurückgezahlt.
3. Es dürfen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen nicht begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied können jene natürliche und juristische Person werden, welche die Kriterien einer der Mitgliedsformen (Vollmitglied, förderndes Mitglied, Ehrenmitglied) erfüllen, und die den Vereinszweck unterstützen wollen.

- 1.1. **Vollmitgliedschaft:** Die Vollmitgliedschaft ist natürlichen Personen vorbehalten und der/die Ansuchende muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

* Selbstständig tätiger Gitarrenbauer (Inhaber oder Partner des Unternehmens)

* Unternehmensstandort in Europa

* Empfehlung eines Vollmitgliedes des Vereins

* Die Geschäftsphilosophie muss dem Zweck und der Philosophie des Vereins entsprechen.

Der Aufnahmeantrag wird vom Vorstand geprüft und muss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Vollmitglieder nehmen an der Generalversammlung teil und sind dort stimmberechtigt, sie können in den Vorstand gewählt werden, und sie bezahlen den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand Personen, die nicht alle Kriterien erfüllen, Vollmitgliedschaft zuerkennen. Dazu muss der Antrag mit einfacher Mehrheit im Vorstand angenommen werden.

- 1.2. **Förderndes Mitglied:** Sind alle jene Personen, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder können an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und sie bezahlen den von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag.

In besonderen Fällen kann der Vorstand einem förderndem Mitglied das Stimmrecht in der Generalversammlung durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit zuerkennen.

- 1.3. **Ehrenmitglied:** Ehrenmitgliedschaft kann erlangt werden durch Antrag eines Vorstandmitgliedes und muss einstimmig vom Vorstand bestätigt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

2. **Allgemeines:**

- 2.1. Der Antrag zur Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes ist nicht möglich.
- 2.2. Die Mitgliedschaft kann aberkannt werden, falls die jeweiligen Kriterien nicht mehr erfüllt werden.
- 2.3. Alle Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck im Rahmen ihrer Möglichkeit aktiv zu unterstützen; die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, und die Mitgliedsbeiträge zeitgerecht zu bezahlen.

3. **Austritt aus dem Verein:** Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch den Tod des Mitgliedes, durch Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder. Der Ausschluss ist statthaft, wenn das Mitglied seinen Beitrag für mindestens zwei Geschäftsjahre nicht bezahlt hat oder beharrlich und vorsätzlich gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat.
4. Für die namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet allein dessen Vermögen; eine Haftung der Mitglieder besteht nicht.

§ 6

Die Leitung des Vereins

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Als solches trifft er alle Entscheidungen, die nicht durch die Statuten anderen Vereinsorganen zugeschrieben werden.

2. Jedes Vorstandsmitglied kann alleine den Verein im Namen des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand setzt sich aus mindestens sechs gewählten Vollmitgliedern des Vereins zusammen.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Seine Mitglieder bleiben bis zur Vornahme von Neuwahlen im Amt. Unbegrenzte Wiederwahl ist möglich.
5. Aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder soll der Vorstand für die Dauer von 3 Jahren den Vorsitzenden des Vorstands, den Schatzmeister und einen Schriftführer sowie deren Stellvertreter wählen.
6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig, wenn mindestens entweder ein gem. Ziffer 5 gewählter Vorsitzender oder ein gem. Ziffer 5 gewählter Schatzmeister an der Beschlussfassung mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können im Umlaufverfahren per Email gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dies gilt nicht bei Beschlüssen gem. § 9 Ziffer dieser Satzung. Beschlussfähigkeit ist bei solchen Beschlüssen nur gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
7. Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Barauslagen werden ersetzt.
8. Der Vorstand hat alljährlich der Hauptversammlung einen Abschluss vorzulegen. Sollte keine Hauptversammlung einberufen werden muss der Abschluss den Vollmitgliedern im Umlaufverfahren per email zur Verfügung gestellt werden. Der Vorstand wird von den in § 7 genannten Kassenprüfern hinsichtlich der Kassenführung und Rechnungslegung einer Prüfung unterzogen. Den Bericht über diese Prüfung haben die Kassenprüfer der Hauptversammlung vorzulegen.
9. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
10. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, maximal jedoch 1/3 der gegenwärtigen Anzahl des gewählten Vorstandes. Kooptierte Vorstandsmitglieder müssen bei der nächsten Generalversammlung bestätigt werden und ihre Amtszeit endet mit den nächsten regulären Vorstandswahlen.

§ 7

Die Kassenprüfer

Die Kassenführung und Rechnungslegung des Vereins wird einmal im Jahr von einem Mitglied geprüft, das hierzu von der Hauptversammlung für 3 Geschäftsjahre zu wählen ist. Eine unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Die Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende beruft eine Hauptversammlung spätestens alle 3 Jahre ein. Ferner hat dieser auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder binnen vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist zwischen den Einberufungs- und dem Versammlungstage soll zehn Tage betragen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
3. Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Wahl oder Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - (b) die Genehmigung des von dem Vorstand gefertigten Jahresabschlusses und des von den Kassenprüfern gefertigten Berichtes,
 - (c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Amtszeit abgelaufen ist,
 - (d) die Festsetzung eines Mindestbeitrages,
 - (e) Beratung und Beschlüsse über die Tagesordnungspunkte,
 - (f) Beschlüsse über Änderung der Satzung.
4. Die Beschlüsse werden außer in dem Fall des § 9 Ziffern 1 und 2 mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Die Verhandlungen und Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgelegt, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
6. Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich (per email nur mit Rückbestätigung des Vereins) an den Vorstand gerichtet werden.

§ 9

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung erfordern mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder und eines mit zwei Dritteln Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes, mit dem dieser eine Satzungsänderung vorher befürwortet hat.

2. Die Auflösung des Vereins erfordert mindestens vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Mitglieder und eines mit zwei Dritteln Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes, mit dem dieser eine Auflösung vorher befürwortet hat
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den „Playing for Change“, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10
Rechtswahl, Inkrafttreten

Es findet allein deutsches Recht Anwendung.

Diese Satzung tritt mit dem 30. Oktober 2015 in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB wird versichert.

Berlin, den __30. Oktober 2015_____